

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökey Akbulut, Michel Brandt, Heike Hänsel, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Stefan Liebich, Amira Mohamed Ali, Zaklin Nastic, Tobias Pflüger, Martina Renner, Eva-Maria Schreiber, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

G36-Sturmgewehr: Exporte von Heckler & Koch nach Mexiko (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4654)

Die Bundesregierung begründet die teilweise Nichtbeantwortung der Kleinen Anfrage zum Export der G36-Sturmgewehre nach Mexiko u. a. mit dem laufenden Strafverfahren vor dem Landgericht Stuttgart (Bundestagsdrucksache 19/4654). Sie äußere sich nicht zu den Einzelaspekten eines laufenden Strafverfahrens, da die rechtsprechende Gewalt nach Artikel 92 des Grundgesetzes den Richtern anvertraut und die Preisgabe verfahrensgegenständlicher Erkenntnisse geeignet sei, den Grundsatz der Gewaltenteilung zu gefährden. Es sei Sache der Gerichte, die relevanten rechtlichen Würdigungen vorzunehmen und die zugrunde liegenden Umstände aufzuarbeiten.

Der pauschale Verweis auf das laufende Strafverfahren verfängt nicht. Ebenso wenig wie der Grundsatz der Gewaltenteilung der Befassung eines parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit Angelegenheiten, über die in einem Strafprozess verhandelt wird, entgegensteht, ist es Abgeordneten und Fraktionen verboten parlamentarische Fragen zu solchen Angelegenheiten zu stellen (vgl. für parlamentarische Untersuchungsausschüsse die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 2014 – Vf. 70-VI-14). In der Kleinen Anfrage bzw. der erbetenen Antwort der Bundesregierung ist weder eine Anmaßung rechtsprechender Gewalt zu sehen, noch wird dadurch das laufende Strafverfahren behindert. Parlamentarische Anfragen und gerichtliche Sachaufklärung sind auf unterschiedliche Ziele gerichtet. Im Strafverfahren wird die Verwirklichung eines bestimmten fest umrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die individuelle Schuld einer Person geprüft, während es beim parlamentarischen Fragerecht darum geht, den Abgeordneten die für die Ausübung ihres Mandat notwendigen Informationen, insbesondere zur (politischen) Kontrolle des Regierungshandelns, zu verschaffen. Die Beurteilung ein und desselben Sachverhalts erfolgt in den beiden Verfahren jeweils unabhängig voneinander. Wie notwendig eine parlamentarische Aufklärung und politische Kontrolle neben einem Strafprozess ist, hat nicht zuletzt das NSU-Verfahren gezeigt, wo die staatliche Verantwortung gerade nicht aufgeklärt wurde.

Die Kleine Anfrage will keine eigene strafbarkeitsbezogene Bewertung des Verhaltens der Angeklagten vornehmen, vielmehr geht es um die Verantwortung staatlicher Stellen bei der Genehmigung des Exports der G36-Sturmgewehre nach Mexiko. Das Strafverfahren vor dem Landgericht Stuttgart wird durch die Kleine Anfrage nicht behindert. Es wird weder nach Informationen aus dem Strafverfahren gefragt – es ist nicht nachvollziehbar, worin die Bundesregierung eine Preisgabe verfahrensgegenständlicher Erkenntnisse erblicken will – noch wird Einfluss auf das Gerichtsverfahren genommen. Nicht das Gerichtsverfahren soll einer parlamentarischen Kontrolle unterworfen werden, sondern das Genehmigungsverfahren.

Zudem hat der Vorsitzende Richter – im Laufe der Verhandlung – die Antwort auf die Fragestellungen der Kleinen Anfrage entgegengesprochen und bedauerte, dass die Bundesregierung die Fragen nur unzureichend beantworten konnte (dies geschah an den Verhandlungstagen am 16. August 2018 sowie am 16. Oktober 2018). Dieser Vorgang zeigt auch, dass die Beantwortung der Fragen keine Behinderung des Prozesses darstellt.

Darüber hinaus sind die Fragesteller nach vorläufiger Prüfung der Auffassung, dass der Verweis der Bundesregierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) nicht greift, da die Entscheidung nicht übertragbar ist auf die vorliegenden Fragestellungen. Der Tatbestand der damals gegenständlichen Entscheidung unterscheidet sich von dem jetzigen Sachverhalt. Im vorliegenden Fall hat unter anderem beispielsweise kein Verfahren unter Einbeziehung des Bundessicherheitsrats stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Fragesteller die Bundesregierung, die unbeantworteten Fragen – sowie die zusätzliche Frage 16 – nunmehr ausreichend zu beantworten. Es sei daran erinnert, dass dem parlamentarischen Informationsinteresse nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besonders hohes Gewicht zukommt, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Erachtet die Bundesregierung die Erteilung der Exportgenehmigung an Heckler & Koch für die G36-Gewehre nach Mexiko rechtlich, politisch und nach den Grundsätzen der Bundesregierung für Waffenexporte heute und zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für unproblematisch?
 - a) Falls ja, wie bewertet sie den Umstand, dass laut dem mexikanischen Verteidigungsministerium knapp die Hälfte aller rund 10 000 importierten Gewehre in den Krisenregionen Chiapas, Chihuahua, Jalisco und Guerrero im Einsatz waren oder sind?
 - b) Falls nein, wo sieht sie Fehler und Unregelmäßigkeiten bei der Genehmigungserteilung?
2. Welche verwaltungsrechtliche Natur hat nach Auffassung der Bundesregierung die Endverbleibserklärung in einem Exportantrag, bzw. welche (rechtliche) Bedeutung kommt den Endverbleibserklärungen zu?
 - a) Steht und fällt eine Exportgenehmigung mit dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Endverbleibserklärungen in einem Gesamtantrag?

- b) Hätte die Bundesregierung nach Einschätzung der Abstimmungen zwischen den Bundesministerien, insbesondere des Auswärtigen Amtes, einer Genehmigung des Exportantrags von Heckler & Koch zum damaligen Zeitpunkt widersprochen, wenn Endverbleibserklärungen für die Bundesstaaten Chiapas, Chihuahua, Jalisco und Guerrero Gegenstand des Antrags gewesen wären?
 - c) Basiert bei der Prüfung eines Exportantrags die Glaubwürdigkeit bzw. Aussagekraft einer Endverbleibserklärung auf Hoffnung und Vertrauen, oder sieht die Bundesregierung eine weitergehende Kontrollpflicht von Seiten des Exporteurs oder der Regierung?
 - d) Wie kommt die Bundesregierung einer solchen weitergehenden Kontrollpflicht faktisch nach?
3. War aus Sicht der Bundesregierung die plötzliche Änderung der Empfänger-Bundesstaaten in der damaligen Endverbleibserklärung nicht überraschend, und hat die Bundesregierung hier weitergehende Prüfungen veranlasst, um ausschließen zu können, dass es sich um ein bloßes Täuschungsmanöver handelte?
 4. Wie hat die Bundesregierung abgesichert, dass die G36-Gewehre tatsächlich nur in die Bundesstaaten exportiert werden, für die eine Genehmigung erteilt worden ist?
 5. Aufgrund welcher Umstände war sich die Bundesregierung sicher bzw. hat sie darauf vertraut, dass die G36-Gewehre nur in den mexikanischen Bundesstaaten bleiben, für die eine Genehmigung vorliegt?
Gab es hier über die Endverbleibserklärungen hinaus Zusicherungen der mexikanischen Regierung?
 6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es zwischen den mexikanischen Bundesstaaten keine Grenzkontrollen gibt und mithin ein freier Warenaustausch besteht?
Hat diese Tatsache bei der Exportgenehmigung eine Rolle gespielt?
 7. Wie bewertet die Bundesregierung insgesamt die Menschenrechtssituation in Mexiko zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung.
 8. Erachtet die Bundesregierung die Wahrung von Arbeitsplätzen im Inland und den Erhalt sogenannter wehrtechnischer Fähigkeiten der Bundesrepublik Deutschland für eine zulässige und den Grundsätzen der Bundesregierung nach legitime Abwägungsmasse gegenüber humanitären Erwägungen und der Achtung der Menschenrechte, die durch etwaige Waffenexporte und Waffenexportgenehmigungen bedroht sein könnten?
 9. In wessen Verantwortungs- und Kontrollsphäre sieht die Bundesregierung bei erteilter Genehmigung die nachfolgende Einhaltung der Endverbleibserklärungen bei Waffenexporten?
 - a) Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung (insbesondere im Hinblick auf künftige Exportgenehmigungen an Heckler & Koch) aus der Tatsache, dass Heckler & Koch die Verantwortung für den Verbleib der exportierten Waffen mit dem erfolgten Export in ein auswärtiges Land für beendet erachtet (Heckler & Koch wertet eine darüber hinausgehende Verantwortung, wie sie sich etwa aus § 12 Absatz 1 bis 6 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen – KrWaffKontrG – herleiten ließe, als „juristische Infamie“ – www.taz.de/!5502982/)?

- b) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig, wenn sich herausstellt, dass die Endverbleibserklärungen im Rahmen eines Exportantrages von vornherein missbräuchlich und bewusst unwahrheitsgemäß vorgelegt werden, sowohl im Hinblick auf den Antragsteller des Waffenexportes als auch den Aussteller der Endverbleibserklärung?
10. Hält die Bundesregierung den Waffenhersteller Heckler & Koch, trotz des derzeitig laufenden Strafverfahrens und der im Raum stehenden Vorwürfe gegen führende Angestellte des Unternehmens, jedenfalls bis zum Abschluss des Verfahrens noch für zuverlässig im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3 KfWaffKontrG?
- a) Falls ja, in welchen Fällen ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers nach Auffassung der Bundesregierung im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3 KrWaffKontrG nicht mehr gegeben?
- b) Genügt es zur „Wiedererlangung“ einer möglicherweise weggefallenen Zuverlässigkeit einer juristischen Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3 KrWaffKontrG, wenn in einer Organisationsstruktur lediglich einzelne Angestellte entlassen werden, denen strafbares Verhalten auch strafrechtlich nachgewiesen wird?
11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Waffenhersteller Heckler & Koch im Zuge des Antrags für Waffenexporte nach Mexiko darauf hingewiesen hat, unter welchen Umständen mit einer Exportgenehmigung zu rechnen sei (vgl. die Recherchen von Report Mainz)?
- a) Entspricht es dem gewöhnlichen Verständnis der Rolle der Bundesregierung, Unternehmen dergestalt zu beraten bzw. zu informieren?
- b) In welchen Fällen in den letzten zehn Jahren wurden im Zuge von Waffen-Exportgenehmigungsverfahren die entsprechenden Hersteller von der Bundesregierung beraten, unter welchen Umständen mit einer Genehmigung zu rechnen sei (bitte nach Unternehmen, Datum und Exportgegenstand auflisten)?
- c) Falls es sich um einen Einzelfall handelte, welche Gründe hat es für einen solchen Hinweis an Heckler & Koch gegeben?
12. Wie wertet die Bundesregierung den Verdacht der Einflussnahme und der Befangenheit aufgrund der Parteispenden an den FDP-Kreisverband des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium (dem maßgeblichen Bundesministerium für Exportgenehmigungen), Ernst Burgbacher, und an den Kreisverband des damaligen Fraktionsvorsitzenden der regierungstragenden Fraktion CDU/CSU im Deutschen Bundestag, Volker Kauder?
13. Wie wertet die Bundesregierung den Verdacht der Einflussnahme und Befangenheit auf den Entscheidungsprozess der Genehmigungserteilung im Hinblick auf das „Report Mainz“ vorliegende Anschreiben an Bundestagsabgeordnete der regierungstragenden Fraktion der CDU/CSU mit der konkreten Aufforderung, eine Genehmigung des Exportantrags zu erwirken?
14. War der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär Ernst Burgbacher an dem Antrag auf Exportgenehmigung des Antragstellers Heckler & Koch auf Export von G36-Gewehren nach Mexiko beteiligt?
15. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem laufenden Prozess gegen Heckler & Koch-Mitarbeiter zu, und wird sie sämtliche Unterlagen, die für den Prozess von Relevanz sein könnten, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, nötigenfalls auch unaufgefordert, zur Verfügung stellen?

16. Erachtet die Bundesregierung Endverbleibserklärungen als Bestandteil und Inhalt von Exportgenehmigungen?

Berlin, den 5. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

